

- e) den Feststellungs- und Schutzmaßnahmen gemäß § 32 Absätze 1 bis 3, § 33 Absätze 1 und 2 oder § 34 Abs. 1 Satz 2 zuwiderhandelt oder den Verpflichtungen gemäß § 32 Abs. 5 nicht nachkommt
- f) die Bestimmungen des Gesetzes und die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über den Verkehr oder die Arbeit mit Erregern übertragbarer Krankheiten, Bakteriophagen, Versuchstieren oder Sterilisationsgeräten verletzt, Versuchstiere entgegen den Vorschriften züchtet oder hält oder entgegen den Vorschriften Sterilisationsgeräte herstellt
- g) Mittel und Geräte zur Desinfektion und Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen gemäß § 23 Absätze 2 und 3 verbotenerweise verwendet, herstellt bzw. in den Verkehr bringt oder den Sicherungs- und Überwachungsmaßnahmen gemäß § 23 Absätze 1, 3, 4 und 5 nicht nachkommt
- h) bei der Durchführung von Schutzimpfungen oder anderen Schutzanwendungen die Regeln außer acht läßt, deren Befolgung geeignet ist, gesundheitliche Schädigungen auszuschließen

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 300 M belegt werden.

(2) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt den Leitern der für die staatliche Leitung des Gesundheitswesens verantwortlichen Organe in den Kreisen und Bezirken sowie den Leitern der Kreis- oder Bezirkshygieneinspektionen und der Staatlichen Hygieneinspektion.

(3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die hierzu ermächtigten Mitarbeiter der für die Überwachung zuständigen Organe befugt, Verwarnungen mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(4) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1908 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten — OWG - (GBI. I S. 101).

Strafbestimmungen

§ 46

- (1) Wer vorsätzlich
1. ohne Arzt zu sein, eine Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit oder wegen Krankheitsverdachts sowie einen Ansteckenden untersucht oder behandelt
 2. ohne dazu besonders ermächtigt zu sein, bei einer Person wegen einer zu meldenden übertragbaren Krankheit, wegen Krankheitsverdachts oder bei einem Ansteckenden einzelne Untersuchungs- oder Behandlungsmaßnahmen vornimmt

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 47

- (1) Wer vorsätzlich die Bestimmungen über
1. die Desinfektion (Entseuchung), die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen (Entwesung) (§ 23)
 2. die Sterilisation (Entkeimung) (§ 24)
 3. das Arbeiten mit Erregern übertragbarer Krankheiten und Bakteriophagen, Bakteriophagenzubereitungen, Versuchstieren (§ 25)
 4. die bei Schutzimpfungen sowie anderen Schutzanwendungen bei Menschen zu beachtenden Regeln (§§ 21, 22)
 5. die von Ärzten und Gesundheitseinrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Seuchen durchzuführenden Maßnahmen

verletzt und dadurch fahrlässig eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Wer durch die Tat vorsätzlich eine unmittelbare Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

§ 48

- (1) Wer vorsätzlich trotz wiederholter Aufforderung
1. sich von einem Arzt nicht untersuchen oder behandeln läßt, obwohl ihm bekannt ist, daß er an einer zu meldenden übertragbaren Krankheit leidet oder daß bei ihm Krankheitsverdacht oder Ansteckung vorliegt
 2. als Ansteckender sich der ärztlich oder staatlich angeordneten stationären Behandlung entzieht oder wer als solcher das Krankenhaus unerlaubterweise verläßt
 3. sich den Feststellungs- oder Schutzmaßnahmen entzieht oder wer diese behindert, vereitelt oder nicht befolgt
 4. als Sorgeberechtigter nicht dafür sorgt, daß durch seinen Pflegebefohlenen keine Zuwiderhandlungen gemäß den Bestimmungen der Ziffern 1 bis 3 eintreten

und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet, wird mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 49

(1) Wer durch die Tat nach den §§ 47 oder 48 eine erhebliche Gesundheitsschädigung oder den Tod eines Menschen fahrlässig verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu acht Jahren bestraft.

(2) Wer durch eine fahrlässige Tat nach den §§ 47 oder 48 die im Abs. 1 bezeichneten Folgen fahrlässig